Beugnis

über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

am 30 ten Mong 18 89 zu finfesen Ambes Innblum R. Sensies Innbil, Segar Ansse, was list. Fams, Sohn des In Subunulinshistends Junistends—

zu Inablum, Famis f. Inablum, Geniger Tinssum, hat die hiesige Austalt von der klasse II an besucht und der klasse Unterschiender nin Jahr angehört. Er hat in den von ihm besuchten klassen an allen Unterrichts-Gegenständen teilgenommen.

- 1. Schulbesuch und Betragen: a. myalmissig; b., willig basuindigund.
- 2. Aufmerksamkeit und Fleiß: wollig bafuindigund.
- 3. Maß der erreichten Kenntnisse: der Besuch der Klasse Muknussekunder war erfolgreich.

Dresden, am 14 ten Opnil 1905.

Rektor und Pehrerkollegium des Wettiner Gymnasiums zu Dresden.

Benfitimen S. Milyn,

DRESDEN WETTINER GYMN ASTUM Trof St. G. Eichler,

Auf Grund biefes Beugniffes und ber nachftehenden, gemäß § 89, 4 ber Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugniffes,

b) der Ginwilligung des gesetlichen Bertreters mit der Erklärung, daß fur die Dauer des einjährigen Dienftes die Roften des Unterhaltes, mit Ginfchluß der Roften der Ausruftung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden follen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Bertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber gur Tragung der bezeichneten Rosten verpflichte und daß, soweit die Koften von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erjappflicht des Bewerbers als Selbstichuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Bertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit bes Bewerbers, des gejeglichen Bertreters oder des Dritten gur Beftreitung der Koften ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Bertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absate bezeichneten Berbindlichkeiten, fo bedarf feine Erklärung, sofern er nicht schon fraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ift, der

gerichtlichen oder notariellen Beurfundung.

Bei Freiwilligen ber seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligung bes

gefetlichen Bertreters.

c) eines Unbescholtenheitszeugniffes, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Ghmnafien, Realgymnafien, Oberrealschulen, Progymnafien, Realschulen, Realprogymnafien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militarberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor ber Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienftbehörde auszustellen ift,

muß bie Erteilung bes Berechtigungsicheines jum einjährig-freiwilligen Militarbienft bei berjenigen Brufungetommiffion fur Ginjahrig-Freiwillige, in beren Begirt ber Wehrpflichtige gestellungspflichtig

sein würde, schriftlich nachgesucht werben.

Das Gesuch ift spätestens bis zum 1. Februar bes Militarjahres, d. h. besjenigen Sahres, in welchem bas 20. Lebensjahr vollendet wird, bei ber betr. Prufungstommiffion gu fiellen. Der nachweis ber wiffenschaftlichen Befähigung muß bis jum 1. April besselben Jahres erfolgt fein.

Richtinnehaltung des letteren Zeitpunttes hat den Berluft des Unrechts auf Erwerbung des

Berechtigungsicheines zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplifat 50 Pfennig.

Für die nach vorstehender Bestimmung unter b) nötige

Grklärung

bes gefetlichen Bertreters zu bem Dienfteintritt als Ginjährig-Freiwilliger

foll	verordnung&gemäß	auf	die	Benntung	ber	folgenden	Fassung	hingewirft	werben:
------	------------------	-----	-----	----------	-----	-----------	---------	------------	---------

	Sá	erteile	hierdu	rd) me	inem	Sohne (Wlund	el)										
geboren	am					zu -		*******			, 1	neine Einw	illigung 31	i feiner	n Die	nîtei	ntritt	t ale
Einiähri	ia=Frei	williger	und e	erfläre	gleicha	eitig									***************************************			
							gen T	ienftes	die	Rosten	bes	Unterhalts	mit Ginsc	hluk d	er Av	îten	ber S	Aus-

rüftung, Betleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden follen.

	b) daß ich mich dem Bewerber der Ausrüftung , Bekleidung soweit die Kosten von der M pslicht des Bewerbers als Se	und Wohnung für die ilitärverwaltung bestritt	Dauer des einjähr	eigen Dienstes ver	pflichte und daß,
		, ben	1	9	
und zugleic verhältnisser	Korstehende Unterschrift de	lusstell der ist, wird hiermit obrigk	obigen Erklärung) feitlich bescheinigt.		en Vermögens=
-	, ben		19		
		L. S.			
Anmerkung.	. 1. Je nachdem die Erflärung u	nter a) oder unter b) c	abgegeben wird, ist	der Text unter	b) oder unter a)

2. Berben die unter b) bezeichneten Berbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, fo hat dieser eine besondere Erflärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem, geboren am der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Bohnung sur die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Erfappflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

..., den

Borftehende Unterschrift 2c.

3. Die Erflärung unter b) sowie die Erflärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurfundung, wenn der Erklärende nicht fraft Gefetes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ift.